

Ende März 2005 gab es 47 regionale und 25 berufsständische Volksrentenfonds. Dazu gehören ca. 630.000 bzw. 121.000 Mitglieder.²⁶² Sie entsprechen insgesamt rd. 3,4 % der Personen, die zur Versichertengruppe 1 der Volksrentenversicherung gehören. Die durchschnittliche Beitragshöhe betrug monatlich 19.881 Yen (ca. 140 Euro) bei regionalen Fonds und 24.970 Yen (ca. 180 Euro) bei berufsständischen Fonds.

II. Beitragsbezogene Altersvorsorge

Neben der oben erwähnten leistungsbezogenen Altersvorsorge ist die beitragsbezogene Altersvorsorge im Jahr 2001 durch das Gesetz über die beitragsbezogene Altersvorsorge²⁶³ eingeführt worden. Sie besteht aus einem betrieblichen und einem individuellen Typ. Der erstere wird vom Arbeitgeber zugunsten seiner Mitarbeiter durchgeführt. Der letztere wird vom Verband der Volksrentenfonds für die zur Versichertengruppe 1 der Volksrentenversicherung gehörenden Personen (z.B. Selbständige) und Arbeitnehmer, die nicht zum Mitgliederkreis der andersartigen betrieblichen Altersvorsorge gehören, durchgeführt.

1. Betrieblicher Typ

In der betrieblichen Altersvorsorge, die die Arbeitnehmerrentenfonds durchführen, und der zertifizierten Altersvorsorge wird die Höhe der künftigen Leistungen vorher zugesagt. Die Höhe der Beiträge wird so berechnet, dass dadurch die Kosten der zugesagten Leistungen finanziert werden können. Dieses System hat folgende Nachteile: Zum einen müssen die Arbeitgeber hierbei zusätzliche Beiträge leisten, wenn die tatsächliche Rendite des angelegten Vermögens niedriger als die geplante ist. Das bedeutet, dass die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge nicht vorher festgelegt werden kann. Zum anderen werden Arbeitnehmer, die langjährig in einem Unternehmen beschäftigt sind, bei der Rentenberechnung in diesem System bevorzugt. Wenn ein Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt wird, kann er das Kapitalvermögen, das für ihn entrichtet worden ist, nicht mitnehmen²⁶⁴.

262 Nach Angaben des Verbands der Volksrentenfonds.

263 Gesetz Nr. 88 aus dem Jahre 2001.

264 Wenn ein Arbeitnehmer z.B. in zwei Betrieben, die jeweils einen Arbeitnehmerrentenfonds haben, beschäftigt war, kann er Leistungsansprüche gegen beide Fonds haben. Um diese Lei-

Um diese Probleme zu lösen, ist die beitragsbezogene Altersvorsorge, deren Beiträge vorher festgelegt werden, eingeführt worden. Wenn ein Arbeitgeber diese Alters Vorsorge durchführt, muss er beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt einen Antrag auf Genehmigung stellen. Er hat dem Antrag eine Satzung beizufügen, die mit Einvernehmen der Gewerkschaft, die die Mehrheit seiner Beschäftigten organisiert, festgelegt worden ist.²⁶⁵ Alle Versicherten der Arbeitnehmerrentenversicherung, die im Betrieb beschäftigt sind, sind grundsätzlich Mitglieder dieser Alters vor sorge.

Die Satzung sieht z.B. die Verwaltung, die Mitglieder, die Beiträge, die Leistung und das Anlegen des Kapitalvermögens vor. Die Arbeitgeber zahlen nach der Satzung Beiträge für jedes Mitglied. Die Höhe der Beiträge darf eine bestimmte Obergrenze²⁶⁶ nicht überschreiten. Die Arbeitgeber können nach dem Steuerrecht Beiträge für diese Altersvorsorge von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.

Die Arbeitgeber oder die Körperschaften, die im Auftrag eines Arbeitsgebers diese Altersvorsorge verwalten, unterbreiten ihren Mitgliedern einige Vorschläge zum Anlegen des Vermögens. Jedes Mitglied kann daraus die Art und Weise der Anlage des Vermögens für sich selbst wählen. In dieser Altersvorsorge werden Leistungen wegen Alters, Leistungen wegen Invalidität und die Abfindung wegen Todes geleistet. Die Höhe der Leistungen wird nach der Höhe des Kapitalvermögens für den Empfänger und der Länge der Leistungsfrist berechnet. Deshalb hängt sie vom Ergebnis der Vermögensanlage ab. Die Leistung wegen Alters wird frühestens ab 60 Jahren gewährt. Diese Leistung wird als Rente (Leibrente oder befristete Rente)²⁶⁷ und/oder Abfindung gewährt. Wenn ein Empfänger einer Altersrente gestorben ist, können seine Hinterbliebenen sein Restvermögen als Abfindung erhalten.

Wenn ein Mitglied dieser Alters Vorsorge eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnimmt, kann er das Kapitalvermögen für sich selbst in die beitragsbezogene Altersvorsorge, die der neue Arbeitgeber durchführt, einbringen. Wenn ein Mitglied dieser Altersvorsorge eine selbständige Tätigkeit beginnt oder eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, der keine betriebliche Altersvorsorge

stungen effizient zu gewähren, kann der Verband der Arbeitnehmerrentenfonds die Aufgabe übernehmen, die Leistungen an Stelle der beiden Fonds zu leisten.

265 Wenn es dort keine solche Gewerkschaft gibt, muss der Arbeitgeber das Einvernehmen der Person einholen, die Mehrheit der Beschäftigten vertritt.

266 Für Personen, die ein Mitglied der anderen betrieblichen Altersvorsorge sind, gilt eine Obergrenze von 23.000 Yen (ca. 160 Euro) pro Monat. Für die sonstige gilt eine Obergrenze von 46.000 Yen (ca. 330 Euro) pro Monat.

267 Der Anspruch auf Rente wegen Alters endet, wenn das ganze Vermögen für den Empfänger aufgebraucht ist.

durchführt, aufnimmt, kann er das Kapitalvermögen für sich selbst in die beitragsbezogene Altersvorsorge des individuellen Typs mitnehmen.

Diese neue Altersvorsorge ist für die Arbeitgeber günstiger, weil sie keine zusätzlichen Beiträge zu leisten brauchen, um den Mangel des Kapitalvermögens bei der Altersvorsorge zu erstatten. Andererseits müssen die Arbeitnehmer die Verantwortung für das Ergebnis der Anlage ihres Kapitalvermögens übernehmen. Durch diese neue Altersvorsorge wird das Risiko des Anlegens vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer umgelegt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Japaner bei ihrer Altersvorsorge risikofreudig sind. Sie könnten eine Entscheidung dafür treffen, weil die Übernahme dieses Risikos immerhin besser ist als die Abschaffung der betrieblichen Altersvorsorge ihres Arbeitgebers, der die finanzielle Belastung nicht mehr tragen kann.

2. Individueller Typ

Die Aufgabe der beitragsbezogenen Altersvorsorge des individuellen Typs ist, zum einen ebenso wie die Volksrentenfonds das Renteneinkommen der zur Versichertengruppe 1 gehörenden Versicherten aufzustocken, zum anderen Arbeitnehmern, die keiner anderen betrieblichen Altersvorsorge angehören, eine Zusatzrente zu gewährleisten.

Diese Altersvorsorge wird vom Verband der Volksrentenfonds durchgeführt. Der Verband ist eine rechtsfähige Körperschaft nach dem Volksrentenversicherungsgesetz. Der Verband muss beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt einen Antrag auf Genehmigung stellen. Er hat dem Antrag eine Satzung beizufügen, die in einer Kommission beraten und festgelegt worden ist. Die Satzung sieht z.B. die Verwaltung, die Beiträge, die Leistung und die Anlage des Kapitalvermögens vor.

Personen, die zu den oben erwähnten Gruppen gehören, können freiwillig in den Mitgliederkreis dieser Altersvorsorge eintreten. Die Mitglieder dieser Altersvorsorge können jedoch nicht freiwillig aus dem Mitgliederkreis austreten.²⁶⁸

Die Höhe der Beiträge darf eine bestimmte Obergrenze²⁶⁹ nicht überschreiten. Die Mitglieder können nach dem Steuerrecht Beiträge für diese Altersvorsorge von ihrem Einkommen abziehen.

268 Sie verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie z.B. das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie den zur Versichertengruppe 3 zählenden Versicherten der Volksrentenversicherung angehören, wenn sie Mitglieder der betrieblichen Altersvorsorge geworden oder wenn sie gestorben sind.

269 Für Personen, die zur Versichertengruppe 1 gehören, gilt eine Obergrenze von 68.000 Yen (ca. 490 Euro) pro Monat. Wenn sie ein Mitglied eines Volksrentenfonds sind, werden die Beiträge